

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr. P 10834-1 / 18-501

Gegenstand: **Stoffe zur Abdichtung erdberührter Bauteile gegen drückendes Wasser und im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile**
gemäß Bauregelliste A Teil 2:06-10-2015, lfd. Nr. 2.48
Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid

Antragsteller: **merz + benteli ag**
Freiburger Straße 616
CH 3172 Niederwangen b. Bern

Ausstellungsdatum: **19.01.2018**

Geltungsdauer: **18.01.2023**

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten einschließlich
1 Anlage mit 1 Seiten

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Abdichtung *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* der merz + benteli ag als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2, Abschnitt 1, lfd.- Nr. 2.48, Ausgabedatum 06-10-2015.

1.2 Verwendungsbereich

Die Abdichtung *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* kann für außenliegende, streifenförmige Abdichtungen der Arbeitsfugen von Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite von 1,0 mm gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- zeitweise aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,5 bar (10 m Eintauchtiefe) verwendet werden.

Sie ist auch für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A der Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie1.

2 Bestimmungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid ist eine einkomponentige und lösemittelfreie Abdichtung auf der Basis von Silanen. Die Anwendung der Abdichtung erfolgt in Verbindung mit dem *CLS 80 Verstärkungsgewebe* und der Grundierung „Primer V21“.

2.1.2 Kennwerte

Das Produkt besitzt die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P 10834-2/18-502 für die Flächenabdichtung angegebenen Kennwerte. Die Kennwerte dienen als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis. Sie sind vertraulich in der Prüfstelle hinterlegt.

2.1.3 Eigenschaften

Die für die Abdichtung grundsätzlich erforderlichen Eigenschaften des Bauproduktes wurden im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises mit dem abP P 10834-2/18-502 nachgewiesen und sind dort angegeben.

Der zusätzliche Nachweis zur Verwendung als außenliegende, streifenförmige Abdichtung von Arbeits- und Stoßfugen wurde entsprechend den Prüfgrundsätzen für Fugenabdichtungen, mit dem Prüfbericht Nr. DD 4753/02/2011F vom 21.03.2012 erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt bzw. die Produktkomponenten werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten. Das Gebinde ist kühl, aber frostfrei, nicht dauerhaft über + 30 °C ca. 12 Monate, im Originalgebinde verschlossen, lager- und transportfähig.

Das *CLS 80 Verstärkungsgewebe* ist trocken zu lagern. Direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmeeinwirkung ist zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- *Name des Herstellers*
- *Herstellwerk*
- *Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle*

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- *Produktbezeichnung*
- *Chargennummer*
- *Herstelldatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum*
- *Verwendungsweg*
- *Brandverhalten, Klasse E nach EN 13501-1*
- *Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift*

Die Produktkomponenten sind als zum Bauprodukt gehörig zu kennzeichnen.

Werden Systemkomponenten, die zur Erfüllung bauaufsichtlich relevanter Aufgaben beitragen, einzeln vertrieben, so sind die einzelnen Systemkomponenten mit einem Hinweis zu versehen, dass es sich um eine Komponente eines Abdichtungssystems handelt.

Auf den Gebinden ist der Inhalt des Abschnittes 1.2 „Verwendungsbereich“ in vollem Umfang wiederzugeben.

2.3 Ausführung

Die Fugenabdichtung aus *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* ist auf der erdberührten Seite des wasserundurchlässigen Bauwerkes beiderseits der abzudichtenden Fuge in einer Mindestbreite von 15 cm (Gesamtbreite mindestens 30 cm) mit einer Mindesttrockenschicht-dicke von 2,3 – 2,6 mm aufzubringen. Bei Wand/Boden-Arbeitsfugen mit Sohlüberstand ist die Abdichtung mindestens 10 cm auf die Stirnseite der Bodenplatte zu führen. An den Beschichtungsuntergrund sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (empfohlenes Alter von Ortbeton 21 Tage)
- Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl
- Oberfläche trocken bis mattfeucht
- Bei überstehender Bodenplatte ist eine Hohlkehle aus zementgebundenem Mörtel auszuführen. Die Abdichtung ist 15 cm über die Hohlkehle hinauszuführen.

2.4 Verarbeitung

Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage). Die Verarbeitungsanweisung sowie die allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss an der Einbaustelle verfügbar sein.

Es sind nur die vom Hersteller zusammen mit der Abdichtung *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* gelieferten und für die Verwendung im Fugenabdichtungssystem bezeichneten Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe zu verwenden. Bei Anlieferung der Verstärkungseinlage und/oder der Hilfsstoffe durch einen Dritten hat sich der Verarbeiter davon zu überzeugen, dass sie die unter 2.1.2 und 2.1.3 geforderten Kennwerte und Eigenschaften aufweisen.

Spezielle Hinweise zur Untergrundvorbereitung sind der als Anlage beiliegenden Produktinformation zu entnehmen.

Auf den vorbereiteten Beschichtungsuntergrund ist der Voranstrich „Primer V21“ etwa jeweils 3 cm über die Ränder der vorgesehenen Fugenabdichtungsbreite aufzubringen. Die erste Abdichtungsschicht kann nach Durchtrocknung der Grundierung aufgebracht werden.

Die Fugenabdichtung aus der Abdichtung *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* ist in zwei Arbeitsgängen auf den vorbereiteten Untergrund aufzubringen. Das *CLS 80 Verstärkungsgewebe* muss über die gesamte Breite der Fugenabdichtung reichen. Es wird in die erste Lage der Abdichtung eingearbeitet und muss von der zweiten Lage vollständig überdeckt werden.

Vor dem Auftrag der zweiten Abdichtungslage muss die erste Lage soweit abgetrocknet sein, dass sie durch den darauf folgenden Auftrag nicht beschädigt wird. Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung dauerhaft zu schützen. Eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm darf an keiner Stelle unterschritten werden. Der dazu erforderliche Materialverbrauch beträgt für die erste Abdichtungslage 1,5 kg/m² und für die zweite Abdichtungslage 2,5 kg/m². Bis zum Erreichen der Regenfestigkeit ist die Abdichtung vor Regeneinwirkung zu schützen. Wasserbelastung und Frosteinwirkung sind während der Durchtrocknung auszuschließen. Arbeitsunterbrechungen an der Fuge sind zu vermeiden.

Die Schichtdickenkontrolle hat am Ausführungsobjekt im frischen Zustand zu erfolgen. Die Nassschichtdicke jeder Einzelschicht ist zu erfassen. Die Messung erfolgt an allen Fugen je Meter Fuge über die Fugenabdichtungsbreite verteilt.

Abschließend wird die Kontrollprüfung durch zwei Einzelmessungen im Abstand von ungefähr 2 cm beiderseits der Bauteilfuge sowie zwei weiteren Einzelmessungen ca. 3 cm vor den Rändern der Fugenabdichtung durchgeführt.

Alternativ ist auch die Messung der Trockenschichtdicke im Differenzschichtdickenverfahren möglich. Die Ergebnisse der Messungen sind zu dokumentieren.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Bauregelliste A Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.48 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann für das Herstellwerk entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurde.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 1 mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen.

Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben. Gemäß den Bestimmungen der Landesbauordnungen ist das Ü-Zeichen auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 19 der Musterbauordnung (MBO) entsprechenden Vorschrift der Bauordnung desjenigen Landes, in dem der Antragssteller seinen Sitz hat in Verbindung mit der Bauregelliste 2, Abschnitt 1, lfd.- Nr. 2.48, Ausgabedatum 06-10-2015 erteilt.

5 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der Kiwa GmbH, Polymer Institut nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technisch Erkenntnisse dies erfordern.

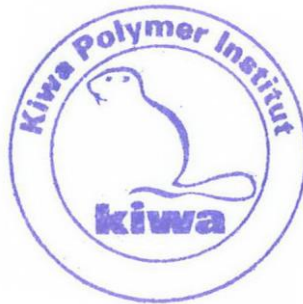
6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragssteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut, Quellenstraße 3, 65439 Flörsheim-Wicker einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut.

Flörsheim-Wicker, 19.01.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "N. Machill".

Dipl. – Ing. (FH) N. Machill
Prüfstellenleiterin



Anlage

Technisches Merkblatt



Gomastit Aqua Protect Flex liquid

Selbstverlaufende Bauwerksabdichtung für horizontale und vertikale Flächen. Enthält kein Zinn, Phthalat, Lösungsmittel, Isocyanat und Bitumen. Auf Basis silanmodifizierter Polymere. Geeignet für den direkten Kontakt mit Bitumenbahnen.

Produktvorteile

- Einkomponentig
- Gebrauchsfertig, kein Anrühren nötig
- Lange Verarbeitungszeit
- Breites Haftspektrum
- Geeignet für den direkten Kontakt zu bitumenhaltigen Untergründen
- Dauerelastisch
- Sehr gute Dichteigenschaften
- Formstabil, kein Wegfliessen bei schrägen Flächen
- Spalt- und rissüberbrückend
- Sehr gute Witterungs- und Alterungsbeständigkeit
- Nicht korrosiv auf Oberflächen
- Chemisch neutrales Härtungssystem
- Sehr emissionsarm
- Frei von Zinn, Phthalat, Lösungsmitteln, Isocyanat und Bitumen

Technische Daten

Chemische Basis	Silan modifiziertes Polymer
Aushärtemechanismus	1K feuchtigkeitshärtend
Shore A Härte, DIN 53505	35
Modul bei 100% Dehnung, DIN 53504 S2 *	ca. 0.4 N/mm ²
Bruchdehnung, DIN 53504 S2 *	ca. 300%
Zugfestigkeit, DIN 53504 S2 *	ca. 1.0 N/mm ²
Konsistenz, DIN EN ISO 7390	dünnflüssig
Verarbeitungszeit	max. 30 Min.
Durchhärtung nach 24h	≥ 2.5 mm
Durchhärtung nach 48h	≥ 3.5 mm
Dichte	1.47 ± 0.05 g/cm ³
Temperaturbeständigkeit nach Aushärtung	-40 °C bis +90 °C
Verarbeitungstemperatur	+5 °C bis +35 °C
Objekttemperatur	+5 °C bis +35 °C

Sämtliche Messungen wurden unter Normbedingungen (23 °C und 50 % relative Luftfeuchtigkeit) durchgeführt.

* Die Daten basieren auf Messungen nach 7 Tagen.

Anwendungsbeispiele

Beschichten von grösseren horizontalen Flächen, Fundamente, Betonplatten. Instandsetzung bzw. Instandhaltung von Dachabdichtungen, inklusive solchen mit Bitumenbahnen (ausschliesslich bei Farben schwarz und grau). Ausbessern und verstärken von bestehenden Abdichtungssystemen.

Abdichten und reparieren von Anschlussfugen wie z.B. Schornsteinen, Lichtkuppeln, Übergängen und Anschlüssen auf dem Flachdach.

Dachrinnen und Fallrohr Reparaturen.

Grossflächiges Abdichten und Schützen von senkrechten Flächen. Ausgiessen von horizontalen Bewegungsfugen.

Haftspektrum

Gut geeignete Materialien sind Metalle, pulverbeschichtete, lackierte, galvanisierte, anodisierte, chromatierte oder feuerverzinkte Oberflächen, diverse Kunststoffe, Keramik, Stein, Beton und Holz. Durch die grosse Vielfalt an unterschiedlichen Kunststoffen und Zusammensetzungen sowie bei Materialien, die zu Spannungsrissen neigen, werden Vorversuche empfohlen.

Erfüllt folgende Normen

- DIN EN 7783-2
- DIN EN ISO 12572
- EMICODE EC1Plus R
- Eurofins IAC Gold

Technisches Merkblatt Gomastit Aqua Protect Flex liquid

Untergrundvorbereitung

Zur Erzielung reproduzierbarer Ergebnisse muss der Untergrund jeweils nach Stand der Technik vorbereitet werden. Der Untergrund muss vor dem Auftragen eines Haftvermittlers oder des Klebstoffes tragfähig, staub-, öl- und fettfrei vorliegen. Sämtliche undefinierten Oberflächen müssen mittels geeignetem Verfahren entfernt und der Kleb- und Dichtstoff zeitnah auf die vorbereitete Fläche appliziert werden. Dazu wird je nach Fügeteil und den zu erwartenden Anforderungen eine mechanische und/oder chemische Vorbehandlung respektive Reinigung mittels Reinigungsalkohol, Isopropanol oder Aceton empfohlen.

Haftvermittler

Bei vielen sauberen Materialoberflächen wird eine gute Haftung auch ohne Haftvermittler erzielt. Bei strukturell schwachen, porösen sowie schwierigen Oberflächen empfehlen wir immer vorab den Einsatz eines geeigneten Haftvermittlers. Bei thermolackierten bzw. pulverbeschichteten Oberflächen sowie Kunststoffen empfehlen wir Haftvermittler V40. Für Kunststoffe wie PVC, PMMA und Polycarbonat (wie z.B. bei Lichtkuppeln) wird ein vorgängiges Aufrauen der Kunststoffoberfläche mit Schleifpapier Körnung 80-100 (mit anschliessendem Entstauben und Reinigen mit Alkohol) und einen Voranstrich mit Haftvermittler V40 empfohlen.

Verarbeitung

- Kann direkt aus dem Gebinde mittels Roller oder Pinsel gleichmässig und vollflächig in zwei Schichten aufgetragen werden.
- Die Mindesttrocknungszeit der Erstsicht beträgt sechs Stunden (bei +20 °C/50%rh und einer Schichtstärke von 1mm). Je nach Schichtstärke, Temperatur und Luftfeuchtigkeit wird die Trocknungszeit variieren.
- In besonders rissgefährdeten Bereichen wird das Einlegen eines Gewebes in die erste.
- Nach vollständiger Durchtrocknung des Erstanstrichs wird die Zweitschicht aufgebracht.
- Verbrauchsmengen mit Gewebe-Einlage:
 1. Schicht: ca. 1.5kg/m², (Schichtdicke von ca. 1.0mm)
 2. Schicht: ca. 2.5kg/m² erforderlich, damit das Gewebe vollständig beschichtet ist.
- Verbrauchsmengen ohne Gewebe-Einlage:
 1. Schicht: ca. 1.5kg/m²
 2. Schicht: ca. 1.5kg/m²
- Dauernässe (z.B. stehendes Wasser, Unterwasser-Anwendungen) muss vermieden werden
- Bei kurzzeitig stehendem Wasser empfehlen wir bei Arbeiten ohne Gewebe die 1. Schicht - vor dem Auftrag der 2. Schicht - mit Aceton zu reinigen, oder im Nasszustand mit Quarzsand zu bestreuen (loser Quarzsand muss vor dem Auftrag der 2. Schicht entfernt).

Chemische Beständigkeit

- Gut gegen Wasser, aliphatische Lösungsmittel, Öle, Fette, verdünnte anorganische Säuren und Alkalien
- Mässig gegen Ester, Ketone und Aromaten
- Nicht beständig gegen konzentrierte Säuren und chlorierte Kohlenwasserstoffe
- Witterungs- und alterungsbeständig

Farben

- grau

Haltbarkeit und Lagerung

- Haltbarkeit abhängig von Gebinde
- Kühl und trocken lagern (10 - 25 °C)
- Weitere Informationen auf Anfrage

Arbeits- und Umweltsicherheit

Wichtige Informationen über Arbeits- und Umweltsicherheit sowie Entsorgung entnehmen Sie bitte dem Sicherheitsdatenblatt.

merz+benteli ag

Freiburgstrasse 616
CH - 3172 Niederwangen
Tel. +41 31 980 48 48
Fax +41 31 980 48 49
info@merz-benteli.ch
www.merz-benteli.ch

Stand: 10.10.2017

Unsere Angaben beruhen auf Erfahrungen in Labor und Praxis. Ihre Veröffentlichung erfolgt allerdings ohne Übernahme einer Haftung für Schäden und Verluste, die auf diese Angaben zurückzuführen sind, da die praktischen Anwendungsbedingungen ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen. Der Verwender ist nicht von der Notwendigkeit entbunden, eigene Versuche für die vorgesehenen Anwendungen unter praxisnahen Bedingungen durchzuführen. Aufgrund der unterschiedlichen Materialien, Verarbeitungsmethoden und örtlichen Gegebenheiten auf die wir keinen Einfluss haben kann keine Garantie - auch in patentrechtlicher Hinsicht - übernommen werden. Wir empfehlen daher ausreichende Eigenversuche. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Technische Änderungen vorbehalten. Inhalt geprüft und freigegeben durch merz+benteli ag, CH-Niederwangen/Bern.

